



Richtlinien für die Abgabe von Fahrbewilligungen für Gemeindestrassen

1. Allgemeines

In der Gemeinde Hasliberg sind folgende Strassen mit einem Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder belegt, bei denen die Ortspolizeibehörde in begründeten Fällen Fahrbewilligungen erteilen kann:

- Balisalpstrasse, ab Brücke Obendorf-Balisalp-Käserstatt
- ²⁺³⁾ Haltistrasse, inkl. Anschlusswege Ägeri, Bort, Lischen
- Bidmistrasse, ab Berghaus SBB-Bidmi-Mägisalp
- Winterlückenstrasse, ab Blatti-Schletter-Winterlücken-Gental, inkl. Schletter-Bidmi und Winterlicken-Moosbielen
- Unterfluhstrasse, ab Schwandbrücke-Meiringen

Insbesondere erhalten Liegenschaftsbesitzer und Mieter von Ferienwohnungen eine Fahrbewilligung zu ihrer Liegenschaft oder zum Mietobjekt.

Mit den nachstehenden Richtlinien wird die Abgabe von Fahrbewilligungen durch die Ortspolizeibehörde Hasliberg verbindlich geregelt.

Für die Abgabe der Fahrbewilligungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Fahrbewilligungen.

²⁾ Es werden keine Fahrbewilligungen für das Befahren der Strasse ab Winterlücken nach Gental ausgestellt. Ausnahmen wie Grossanlässe werden durch den Gemeinderat behandelt. Für Einheimische ist das Befahren der Strasse Winterlücken-Gental mit dem Strassenkleber weiterhin möglich.

2. Fahrbewilligungen für Einwohner der Gemeinde Hasliberg

Einwohner mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hasliberg erhalten auf Verlangen eine Vignette, welche zum Befahren sämtlicher Gemeindestrassen berechtigt. Von dieser Bewilligung ausgenommen ist die Strasse Unterfluh-Meiringen während des ganzen Jahres und die Strasse Hag-Bidmi im Winter (jeweils vom 20.12. bis 31.3.). Einwohner von Unterfluh erhalten zusätzlich zur Vignette eine Fahrbewilligung für die Strasse Unterfluh-Meiringen. Diese kann bei der Gemeinde Meiringen bezogen werden.

Kosten: Fr. 20.--.

Gültigkeit: Kalenderjahr.

²⁾ Einheimische, welche hinter einem Fahrverbot wohnen, erhalten zwei Mieterkarten gratis.

Voraussetzung sie kaufen Strassenkleber für ihre eigenen Autos.

3. Fahrbewilligungen bei Grundbesitz

Die Fahrbewilligungen werden ausgestellt ab Fahrverbot bis zur betroffenen Liegenschaft (z.B. Reuti-Schletter).

- **Fahrbewilligungen Alp- und Vorsassgebiete**

Eigentümer einer Alphütte oder eines Weidhauses erhalten eine persönliche Fahrbewilligung. Auf der Fahrbewilligung werden maximal zwei Polizeikennzeichen aufgeführt. Für Mieter einer Alphütte oder eines Weidhauses werden maximal zwei unpersönliche Mieterkarten ausgestellt. Die Mieterkarten enthalten kein Polizeikennzeichen. Sie lauten auf den Namen des Eigentümers (z.B. Mieter der Alphütte Gustav Fröhlich, Balisalp).

Die Mieterkarten sind auf verschiedene Mieter übertragbar.

Kosten: Eigentümerkarte Fr. 20.--, Mieterkarte Fr. 60.--.

Gültigkeit: Kalenderjahr.

- **Fahrbewilligungen übriges Gemeindegebiet**

Eigentümer, deren Liegenschaft sich in einem Gebiet befindet, dessen Zufahrtsstrasse mit einem Fahrverbot belegt ist, erhalten maximal zwei persönliche Fahrbewilligungen. Pro Fahrbewilligung werden maximal zwei Polizeikennzeichen aufgeführt.

Für Mieter, Besucher und weitere Benützer von Wohnungen werden unpersönliche Fahrbewilligungen (Mieterkarten) ausgestellt. Die Mieterkarten enthalten kein Polizeikennzeichen. Sie lauten auf den Namen des Eigentümers (z.B. Mieter Wohnung Fredi Sorglos, Hag). Die Mieterkarten sind auf verschiedene Mieter, Besucher und weitere Benützer der entsprechenden Wohnung übertragbar.

Der Bezug von Mieterkarten pro Liegenschaft ist nicht beschränkt.

Kosten: Eigentümerkarte Fr. 20.--, Mieterkarte Fr. 60.--.

Gültigkeit: Kalenderjahr.

- ²⁾ Bei Geburtstags-/Jubiläumsfesten eines Liegenschaftsbesitzers werden zusätzliche Fahrbewilligungen ausgestellt. Pro Anlass sind mind. 3 Karten zu beziehen.

Kosten: CHF 20.00/Karte

Gültigkeit: 2 Tage

4. **Fahrbewilligungen Bidmistrasse: Verkehrsbeschränkung Winter**

³⁾ Auf der Strecke Hag-Bidmi wurde am 27.08.1998 für die Zeit vom 20.12. bis 31.03. eine zusätzliche Verkehrsmassnahme festgelegt:

1. Ortspolizeiliche Bewilligungen werden nur an Betriebe abgegeben, welche zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf die Benützung der Strasse angewiesen sind.
2. Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Fahrbewilligungen erteilen.
3. Liegenschaftsbesitzer und Wohnungsmieter erhalten keine generelle Fahrbewilligung.
4. Ortsansässige erhalten keine generelle Fahrbewilligung.

5. **Übrige Abgabe von Fahrbewilligungen**

Fahrbewilligungen können wie folgt abgegeben werden:

- *An Lieferanten und auswärtige Unternehmer:* Die Bewilligung wird auf den Namen der Unternehmung mit dem Vermerk „Dienstfahrten“, ausgestellt. Auf der Fahrbewilligung werden maximal zwei Polizeikennzeichen aufgeführt. Die Bewilligung kann auf einzelne Strassen beschränkt werden.
Kosten: Fr. 20.00/Karte.
Gültigkeit: Dauer des Auftrages, maximal Kalenderjahr.
- *Fahrbewilligungen für Behindertengruppen:* An Behindertengruppen werden Fahrbewilligungen für alle Gemeindestrassen abgegeben.
Kosten: gratis.
Gültigkeit: Dauer des Ferienaufenthaltes.
- *Fahrbewilligungen für behinderte Einzelpersonen:* An behinderte Einzelpersonen, denen die Benützung der Bergbahnen nicht möglich ist, können Fahrbewilligungen abgegeben werden. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass die Behinderung mit einem ärztlichen Zeugnis belegt wird.
Kosten: Fr. 10.00/Karte.
Gültigkeit: Dauer des Ferienaufenthaltes.
- ¹⁾ *Fahrbewilligungen für Anlässe/Veranstaltungen:* Für OK-Mitglieder, Helfer, Mitwirkende, Materialtransporte können für Vorbereitungsarbeiten, die Veranstaltung und Abräumarbeiten Fahrbewilligungen ausgestellt werden. Für Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde mitbeteiligt ist, werden keine Gebühren erhoben.
Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
Kosten: Fr. 10.00/Karte.
Gültigkeit: nach Angaben des Veranstalters (Vorbereitung, Veranstaltung, Abräumarbeiten).
- ¹⁾ *Hochzeitsfeiern:* Für Fahrten mit Privatautos während einer Hochzeitsfeier können Fahrbewilligungen ausgestellt werden. Es wird vorausgesetzt, dass entweder Trauung, Apéro oder Hochzeitsfeier in der Gemeinde Hasliberg stattfinden.
Kosten: Fr. 10.00/Karte.
Gültigkeit: 1 Tag (plus nächster Tag, wenn Hochzeitsfeier in einem Berghaus stattfindet).

- In begründeten Ausnahmefällen können Tagesbewilligungen für Privatpersonen ausgestellt werden (z.B. wenn keine Bahnen in Betrieb sind).
Kosten: Fr. 20.00/Karte.
Gültigkeit: 1 Tag.
- Für die Abgabe von Fahrbewilligungen für die Strasse Wasserwendi-Bidmi während der Wintersaison sind nach wie vor die am 27.08.1998 vom Gemeinderat erlassenen Bestimmungen über die Abgabe von ortspolizeilichen Bewilligungen massgebend.
- Nicht gestattet ist die Abgabe von Fahrbewilligungen ohne nähere Begründung oder der „Verkauf“ von Fahrbewilligungen.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2003.

¹⁾ Ergänzungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2006

²⁾ Ergänzungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2013

³⁾ Ergänzungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2014

Gemeinderat Hasliberg



Fritz Kuster
Vize Gemeindepräsident
Ressort Verkehr



Claudia Schaad
Gemeindeschreiberin Stv.